Bebauungsplan Linnich Nr. 21,
Änderung Nr. 2
Rechtskraft: 21.10.2005

Bestand

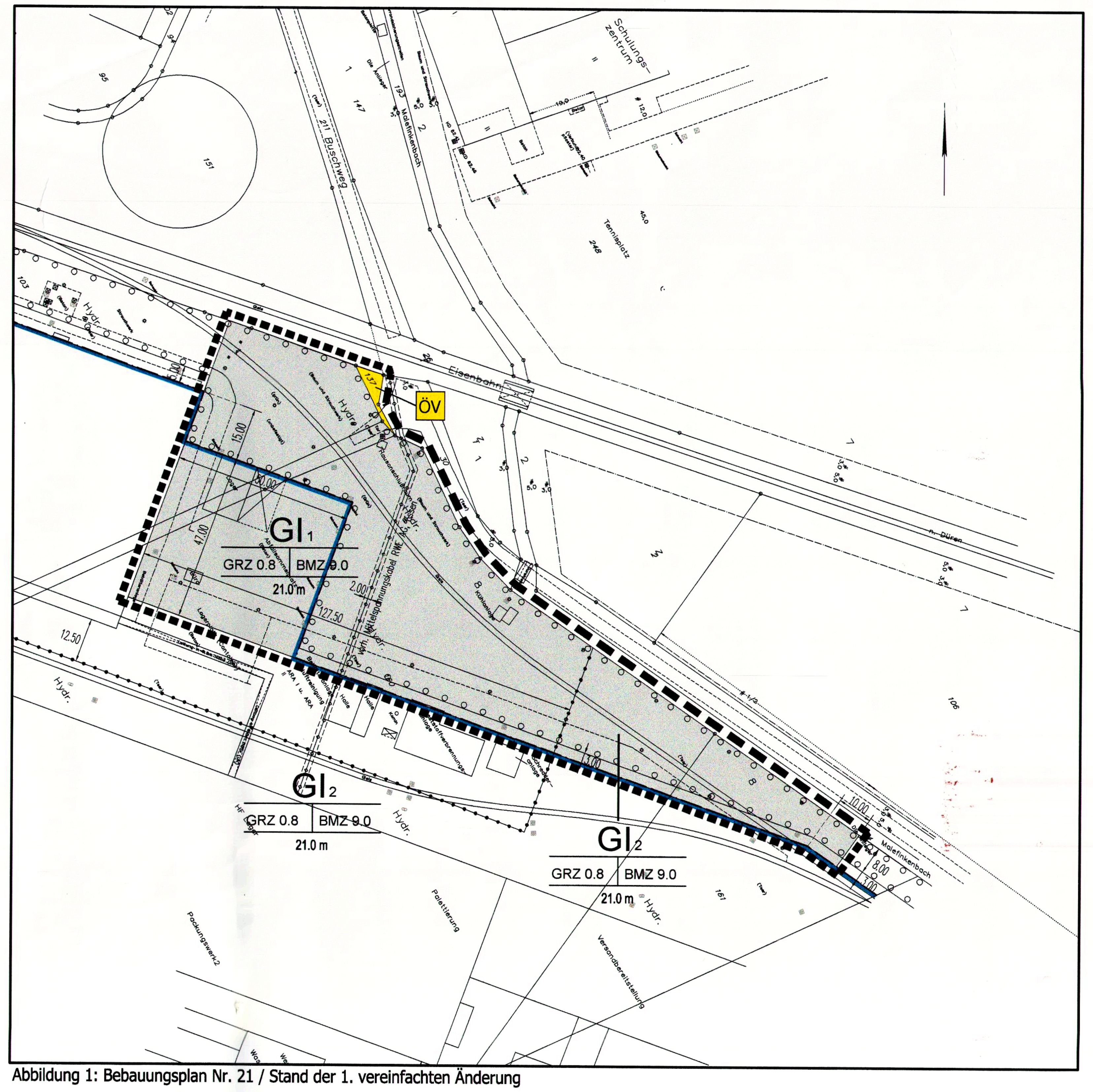

Abbildung 1: Bebauungsplan Nr. 21 / Stand der 1. vereinfachten Änderung

Planung

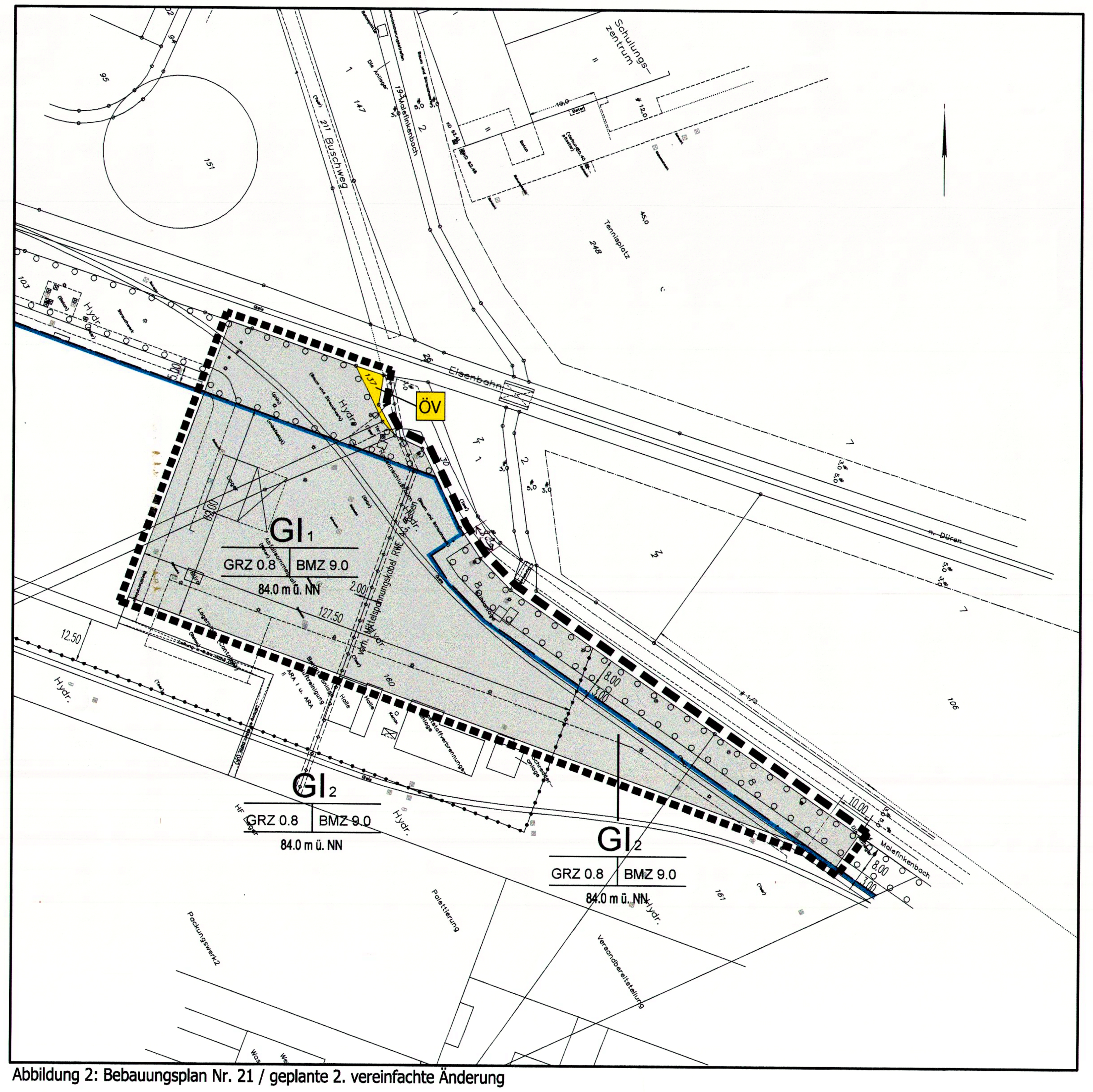

Abbildung 2: Bebauungsplan Nr. 21 / geplante 2. vereinfachte Änderung

Planungsrechtliche Festsetzungen

1 Art der baulichen Nutzung (gemäß § 9 (1) Nr. 1 BauGB)

1.1 Industriegebiete – GI1 bis GI2 (gemäß § 9 BauNVO)
Die Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung werden unverändert aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 21 (Stand der 1. vereinfachten Änderung) übernommen.
Danach werden die zusätzlichen Bauflächen als Industriegebiete ausgewiesen und wie folgt gegliedert:
Im Baugebiet GI1 sind folgende Anlagen und Betriebsarten zulässig:
- Getränkeabfüllanlagen,
- Papierverarbeitung,
- Druckereien,
- Großkühlhäuser,
- Lagergebäude,
- Maschinen- und Werkzeuggebäude.

Im Baugebiet GI2 sind folgende Anlagen und Betriebsarten zulässig:
- Anlagen zum Beschichten und Tränken mit Kunststoffen ohne Verwendung von Phenolharz,
- Hochregallager.

Gem. § 31 BBauG sind in den Industriegebieten GI1 und GI2 ausnahmsweise auch andere Betriebe und Anlagen zulässig, wenn im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der Nachweis erbracht wird, dass sie ein gleiches Emissionsverhalten aufweisen, wie die zulässigen Betriebe und Anlagen.

1.2 Immissionsschutzfestsetzungen
Zur Sicherstellung des vorbeugenden Lärm-Immissionsschutzes sind innerhalb des Änderungsbereiches der Industriegebiete GI1 und GI2 gemäß § 1 (4) BauNVO i.V.m. § 1 (9) BauNVO lärmemittierende Betriebe und Anlagen zulässig, sofern im Genehmigungsverfahren nachgewiesen wird, dass das Irrelevanzkriterium gemäß Nr. 3.2.1 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.1998 (GMBl. 1998, S. 503) Anwendung finden kann (Irrelevanz der zu erwartenden Zusatzbelastung) und die sonstige bauplanungsrechtliche Zulässigkeit gegeben ist.
Zur Sicherstellung des vorbeugenden Geruchs-Immissionsschutzes sind innerhalb des Änderungsbereiches der Industriegebiete GI1 und GI2 gemäß § 1 (4) BauNVO i.V.m. § 1 (9) BauNVO geruchsemittierende Betriebe und Anlagen zulässig, sofern im Genehmigungsverfahren nachgewiesen wird, dass das Irrelevanzkriterium gemäß Nr. 3.3 der Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung durch den LAI vom 13.05.1998 Anwendung finden kann (Irrelevanz der zu erwartenden Zusatzbelastung) und die sonstige bauplanungsrechtliche Zulässigkeit gegeben ist.
Gemäß § 1 (4) BauNVO in Verbindung mit § 1 (9) BauNVO sind Betriebe, Anlagen und Einrichtungen, die andere Emissionen als Lärm- und Geruchsemissionen erwarten lassen, nur dann zulässig, wenn im Genehmigungsverfahren ein Unbedenklichkeitsnachweis erbracht wird.

1.3 Nebenanlagen (gemäß § 14 (2) BauNVO)
Gemäß § 14 (2) BauNVO sind in den Baugebieten die der Versorgung der Baugebiete mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienenden Nebenanlagen als Ausnahme zulässig, auch soweit für sie keine besonderen Flächen festgesetzt sind.

2 Maß der baulichen Nutzung (gemäß § 9 (1) BauGB in Verbindung mit §§ 16–20 BauNVO)
Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die überbaubare Grundstücksfläche (GRZ), die zulässige Baumassenzahl (BMZ) sowie die Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß gemäß Planeintrag bestimmt und aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 21 (Stand der 1. vereinfachten Änderung) übernommen.
Die Festsetzung der maximal zulässigen Hdöhe baulicher Anlagen erfolgt als Definition der Oberkante der gesamten baulichen Anlage. Die Höhen werden als Höhenangabe über Normalhöhe Null (ü. NN) angegeben. Der Nullpunkt des Höhensystems (unterer Höhenbezugspunkt) ist durch den Amsterdamer Pegel festgelegt.
Die Festsetzung über die Maße baulicher Anlagen betreffen nicht die Schornsteine und Ableitungsvorrichtungen für Abgase und Abluft, sofern eine Überschreitung gemäß den Anforderungen der TA Luft notwendig ist.

3 Grünfestsetzungen
3.1 Flächen zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (gemäß § 9 (1) Nr. 25a BauGB)
Innerhalb der durch die Signatur erfassten Bereiche werden gemäß § 9 (1) Nr. 25a BauGB die verbleibenden Flächen zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 21 (Stand der 1. vereinfachten Änderung) unverändert übernommen. Die entsprechenden verbleibenden Flächen sind bereits mit Gehölzen überstanden, so dass keine Anpflanzung mehr erfolgen muss.

4 Flächen/ Regelungen für die Abwasserbeseitigung (gemäß § 9 (4) BauGB i.V.m. § 51a (3) 2 LWG NW)
Niederschlagswasser ist nach den Vorgaben des § 51 a LWG NW ortsnah in die Rur einzuleiten. Das Niederschlagswasser der Hof-/ Verkehrsflächen ist vor Einleitung in die Rur dem vorhandenen Regenklärbecken zuzuführen.
Flächen, auf welchen stark belastetes Niederschlagswasser gem. Nr. 12.4 des RdErl d. MURL v. 18.5.1998 (Niederschlagswasserbeseitigung gemäß § 51a des Landeswassergesetzes NW, MBl. NW. 1998 S. 654, S. 918) anfällt sind innerhalb des Plangebietes nicht zulässig oder müssen entsprechend überdacht werden.
Großflächige Metalldacheindeckungen aus Kupfer, Zink oder Blei als äußere Dachhaut sind nur dann zulässig, wenn diese mit einer wetterbeständigen Beschichtung/ Versiegelung versehen oder spezielle Legierungen (z.B. Galvalume) verwendet werden, so dass eine Ablösung von Schwermetallen unterbunden wird.

A Nachrichtliche Übernahmen und Kennzeichnungen
Es ist mit einem Wideranstieg des derzeitig künstlich abgesenkten Grundwasserspiegels auf das natürliche Niveau nahe der Geländeoberfläche zu rechnen (vgl. Hinweis B1). In Zusammenhang mit der Lage im Auegebiet (vgl. Hinweis B2) wird das Plangebiet daher gemäß § 9 (5) Nr. 1 BauGB als Fläche, bei deren Bebauung ggf. besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen (insbesondere im Gründungsbereich) gegen Naturgewalten erforderlich sind, gekennzeichnet.
Weiterhin nachrichtlich übernommen wird das bereits im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 21 dargestellte Geh- Fahr- und Leitungsrecht zu Gunsten der RWE AG, Essen in einer Breite von 2,0 m, welches die vorhandene Mittelspannungsleitung im Plangebiet sichert.

B Hinweise

B1 Grundwasser
Der natürliche Grundwasseroberfläche steht nahe der Geländeoberfläche an. Der Grundwasserstand kann vorübergehend durch künstliche oder natürliche Einflüsse verändert sein. Bei den Abdichtungsmaßnahmen ist ein zukünftiger Wiederanstieg des Grundwassers auf das natürliche Niveau zu berücksichtigen, wobei Grundwasserstände mit Flurabständen von < 1 m unter Gelände zu erwarten sind. Hier sind die Vorschriften der DIN 18 195 "Bauwerksabdichtungen" zu beachten.
Etwaige Maßnahmen zur Grundwasserabsenkung bzw. -ableitung, zeitweiliges Abpumpen, z.B. während der Bauphase, bedürfen der Erlaubnis der Unteren Wasserbehörde. Weiterhin ist dafür Sorge zu tragen, dass durch Maßnahmen, welche Einwirkungen auf das Grundwasser haben, keine schädliche Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit eintritt.

B2 Gewässerschutz
Es wird darauf hingewiesen, dass vor dem Bau von Gewässerüberquerungen (an das Plangebiet angrenzender Malefinkbach) ein gesondertes Genehmigungsverfahren gemäß § 99 Landeswassergesetz notwendig ist.

B3 Niederschlagswasserbeseitigung
Die Einleitung von Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer (hier: die Rur) stellt einen erlaubnispflichtigen Benutzungstatbestand gemäß §§ 2, 3 und 7 WHG dar. Wasserrechtliche Erlaubnisse sind bei der Bezirksregierung Köln als Obere Wasserbehörde zu beantragen.
Aufgrund der Notwendigkeit, dass stark belastetes Niederschlagswasser entsprechend dem Rd.Erl. des MUNLV vom 26.04.05 (Anforderungen an die Niederschlagentwässerung im Trennverfahren) über eine biologische Behandlungsanlage zu führen ist, wird diesbezüglich über textliche Festsetzung die Zulässigkeit von Flächen, auf welchen stark belastetes Niederschlagswasser anfällt, ausgeschlossen bzw. dahingehend eingeschränkt, dass solche Flächen nur mit einer Überdachung zulässig sind.
Als stark belastetes Niederschlagswasser gilt gem. Nr. 12.4 des RdErl d. MURL v. 18.5. 1998 (Niederschlagswasserbeseitigung gemäß § 51a des Landeswassergesetzes NW, MBl. NW. 1998 S. 654, S. 918) insbesondere Niederschlagswasser von:
- Flächen, auf denen mit wassergefährdenden Stoffen i.S. des § 19g Abs. 5 WHG sowie mit Jauche und Gülle, Stalldung oder Silage umgegangen wird, z.B. Lager-, Abfüll- und Umschlagplätze für diese Stoffe,
- Flächen mit starkem Kfz-Verkehr (fließend und ruhend), z.B. Hauptverkehrsstraßen, Fernstraßen sowie Großparkplätze als Dauerparkplätze mit häufiger Frequentierung,
- Hof- und Verkehrsflächen in Misch-, Gewerbe- und Industriegebieten, soweit nicht unter Nummer 11.3 fallend,
- Flächen mit großen Tieransammlungen, z.B. Viehhaltungsbetriebe, Reiterhöfe, Schlachthöfe, Pelztierfarmen
- Start- und Landebahnen von Flughäfen im Winterbetrieb (Enteisung) sowie Flächen, auf denen eine Betankung oder Enteisung oder Wäsche der Flugzeuge erfolgt,
- befestigten Gleisanlagen,
- Verkehrsflächen von Abwasserbehandlungs- und Abfallentsorgungsanlagen (z.B. Deponiegelände, Umschlaganlagen, Kompostierungsanlagen, Zwischenlager),
- Flächen zur Lagerung und Zwischenlagerung industrieller Reststoffe und Nebenprodukte, von Recyclingmaterial, Asche.

B4 Baugrundbeschaffenheit
Bei der Bauausführung im Plangebiet ist zu berücksichtigen, dass aufgrund der Sümpfungsauswirkungen des Braunkohlenbergbaus ungleichmäßige Bodenbewegungen nicht auszuschließen sind.
Wegen der Bodenverhältnisse im (ausgedehnten) Auegebiet sind bei der Bauwerksgründung ggf. besondere bauliche Maßnahmen erforderlich. Hier sind die Bauvorschriften der DIN 1054 "Zulässige Belastung des Baugrundes", der DIN 18 196 "Erd- und Grundbau; Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke" sowie die Bestimmungen der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten.
Erste Grundlagenermittlungen ergaben, dass aufgrund der heutigen Bodenbeschaffenheit ggf. statische Probleme hinsichtlich einer baulichen Nutzung des Geländes zu erwarten sind. Daher ist nach derzeitigen Kenntnisstand jeweils vor der Bebauung eine Einzelfallprüfung durch ein Baugrundgutachten empfehlenswert.

B5 Archäologische Bodenfunde
Im Plangebiet muss mit archäologischen Befunden und Bodenfunden gerechnet werden. Auf die Pflichten der §§ 15–16 DSchG NW wird hingewiesen. Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde oder Befunde ist die Stadt Linnich als Untere Denkmalbehörde oder das Rheinische Amt fwasür Bodendenkmalpflege, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstraße 45, 52385 Nideggen, unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

B6 Zustimmungspflichtige Bauhöhe
Sofern innerhalb des Plangebietes Gebn gäude, Gebäudeteile oder sonstige bauliche Anlagen geplant oder realisiert werden, die eine Höhe von 20 m über Grund übersteigen, ist in jedem Einzelfall eine erneute Abstimmung mit der Wehrbereichsverwaltung West in Düsseldorf als militärische Luftfahrtbehörde durchzuführen hinsichtlich der Notwendigkeit der Kennzeichnung der baulichen Anlage als Luftfahrthindernis.

B7 Meldepflicht von Waffen-, Sprengkörper- und Munitionsfunden
Die mit der Bauausführung beauftragten Firmen haben beim Vorfinden von Kampfmitteln umgehend den Kampfmittelräumdienst oder eine Polizeidienststelle zu informieren und deren Anweisungen Folge zu leisten.

B8 Ver- und Entsorgungsleitungen
Baumstandorte sind so auszuwählen, dass ein horizontaler Abstand von mindestens 2,50 m zwischen Baumachse und der Außenkante von im oder am Randes des Plangebietes verlaufenden Gas-/ Wasserleitungen eingehalten wird, so dass die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeiten nicht beeinträchtigt werden. Die Vorgaben des Merkblattes über "Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Arbeitsausschuss kommunaler Straßenbau, sind zu beachten. Bei ausnahmsweise notwendigem geringerem Abstand sind mit dem Leitungsträger abgestimmte Sicherungsmaßnahmen durchzuführen.

C RECHTSGRUNDLAGEN UND ANLAGEN

Dieser Bebauungsplan beinhaltet die Vorschriften gemäß
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 241a);
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466, 479);
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 – PlanZV 90) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl 1991 I S. 58),
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NW S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 04.05.2004 (GV. NW S. 259);
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.12.2004 (BGBl. I S. 3704);
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert am 25.11.2003 (BGBl. I S. 2304);
- Landschaftsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (LG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NW S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 04.05.2004 (GV. NW S. 259);
- Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.03.1997, zuletzt geändert durch Artikel 22a des Gesetzes vom 06.01.2004 (BGBl. I S. 2);
- Landeswassergesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (LWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NW S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.05.2004 (GV. NW S. 259);
- TA Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm- TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBl. S. 503),
- Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung durch den LAI vom 13.05.1998.

Diesem Bebauungsplan ist eine Begründung beigefügt gemäß § 9 Abs. 8 BauGB.
Der Begründung ist als Anlage ein
- landschaftspflegerischer Fachbeitrag und
- ein Entwässerungskonzept (Ergänzung durch einen landschaftspflegerischen Fachbeitrag) beigefügt.

Übersichtskarte M 1:10000

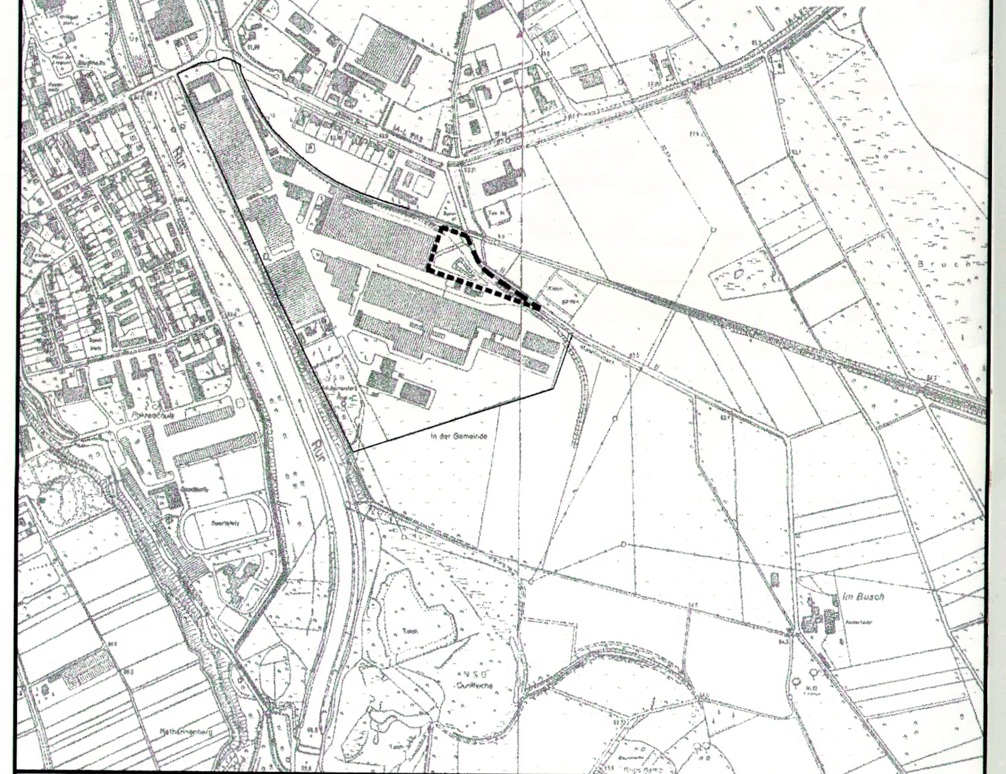

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 21	▬ ▬ ▬	Reines Wohngebiet	WR
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 2. vereinfachten Änderung	■■■■■■	Allgemeines Wohngebiet	WA
Baulinie		Mischgebiet	MI
Baugrenze		Kerngebiet	MK
Straßenbegrenzungslinie bzw. Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen		Gewerbegebiet	GE
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	•—•—•	Industriegebiet	GI

öffentliche Verkehrsfläche (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)	ÖV
private Grünflächen (§ 9 (1) Nr. 15 BauGB)	
Flächen für die Landwirtschaft (§ 9 (1) Nr. 18 BauGB)	
Wasserflächen (§ 9 (1) Nr. 16 BauGB)	

Grundflächenzahl	z.B.	GRZ 0.4
Geschoßflächenzahl	z.B.	GFZ 1.0
Baumassenzahl	z.B.	BMZ 10.0
max. zulässige Höhe baul. Anlagen in Meter über natürlichem Gelände	z.B.	21 m
Höhenbezugspunkt mit Höhenangabe in Metern über Normalnull	z.B.	⊕ 65.0 m ü. NN

offene Bauweise	o
geschlossene Bauweise	g
abweichende Bauweise	a

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen

Kennzeichnung bei schmalen Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Nachrichtlich übernommen: vorh. Ver- und Entsorgungsleitungen wie beschriftet; ggf. mit Schutzstreifen z.B. FG=Ferngasleitung

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 ABS. 1 Nr. 25a BauGB)

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Erhalt und zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 ABS. 1 Nr. 25a und 25b BauGB)

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

Bezeichnung von Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. LPB — M_1

Nachrichtlich übernommen: Landschaftsschutzgebiet

flächenbezogener Schall-Leistungspegel werktags-tags in dB(A)/m²	z.B.	t:60
flächenbezogener Schall-Leistungspegel sonn-u. feiertags-tags dB(A)/m²	z.B.	s:55
flächenbezogener Schall-Leistungspegel nachts dB(A)/m²	z.B.	n:45
Geruchskontingentierung in Megageruchseinheiten je Stunde (10^6GE/h)	z.B.	4 MGE/h
Immissionspunkt (siehe Übersichtsplan)		IP5

Dr. Werner Wohlfarth
Unternehmensberatung Umweltschutz
Kaltenherberg 45-47, 51399 Burscheid
Tel.: 02174/672-0, Fax 02174/60352
www@dr-wohlfarth.de / uww@dr-wohlfarth.de

Burscheid, 28.6.2005
i.V. [Unterschrift]

Planung
Dieser Bebauungsplan einschließlich Begründung wurde von der Dr. Werner Wohlfarth Unternehmensberatung Umwelt in Zusammenarbeit mit der Stadt Linnich erarbeitet.
Burscheid, den 28.6.05 — Linnich, den 28.06.2005
i.V. [Unterschrift] — gez. Breuer, Baudezernent

Aufstellungsbeschluss
Dieser Bebauungsplan ist gemäß §2 (1) BauGB durch Beschluss des Rates der Stadt Linnich vom 07.10.2004 zur Aufstellung beschlossen worden.
Der Aufstellungbeschluss ist gemäß §2 (1) BauGB am 22.10.04 ortsüblich bekannt gemacht worden.
Linnich, den 28.06.2005
gez. Witkopp, Bürgermeister (S)

Frühzeitige Beteiligung (§ 33 (3) BauGB)
Dieser Bebauungsplan- Entwurf hat ~~gemäß §3 (1) BauGB im Rahmen einer zusätzlichen frühzeitigen Bürgerbeteiligung~~ vom 26.10.2004 bis 12.11.2004 einschließlich ausgelegen.
Die Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt werden können, sind gemäß §4 (1) BauGB mit Schreiben vom 30.03.2005 zur Stellungnahme aufgefordert worden.
Linnich, den 28.06.2005
gez. Witkopp, Bürgermeister (S)

Offenlage
Dieser Bebauungsplan hat gemäß §3 (2) BauGB aufgrund des Ratsbeschlusses vom 07.10.04 in der Zeit vom 04.04.2005 bis 03.05.2005 einschließlich öffentlich ausgelegen.
Die Offenlage wurde am 24.03.2005 ortsüblich bekanntgemacht.
Linnich, den 28.06.2005
gez. Witkopp, Bürgermeister (S)

Satzungsbeschluss
Dieser Bebauungsplan ist durch Beschluss des Rates der Stadt Linnich vom 22.04.2005 gemäß §10 (1) BauGB als Satzung beschlossen worden.
Linnich, den 14.11.2005
gez. Witkopp, Bürgermeister (S)

Inkrafttreten
Der Beschluss über die Satzung sowie Zeit und Ort der Auslegung ist am 21.10.2005 gemäß §10 (3) BauGB öffentlich bekannt gemacht worden.
Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.
Linnich, den 14.11.2005
gez. Witkopp, Bürgermeister (S)

Planunterlage
Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des §1 der Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I. S.58). Die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke stimmen mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters (Stand Mai 2005) überein. Die Festsetzungen der städtebaulichen Planung sind geometrisch eindeutig.
Alsdorf, den 21.06.2005
gez. Bedorf (Siegel)
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

421 / Stadt Linnich / BP-21a 28.06.2005

Stadt Linnich

2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 Gewerbefläche SIG - Combibloc

Fassung zum Satzungsbeschluss
Stand: 28.06.2005

Maßstab 1 : 1000

0 10 20 30 40 50 m

Ausfertigung Nr. 1